

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1628

Suchthilfe: Leistungsvereinbarung mit Sucht Schweiz, Lausanne Leistungsvereinbarung 2019 - 2021

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 059/2005 vom 6. Juli 2005 ist der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, (BGS 513.633.3) beigetreten. Nach Art. 18 der Vereinbarung leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0,5 % der Bruttospielerträge. Diese Abgaben sind zweckgebunden und müssen zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung eingesetzt werden. Die Kantone können dabei zusammenarbeiten.

Seit dem 2. Semester 2006 wurden von Swisslos jährlich rund 135'000 Franken an das Departement des Innern überwiesen. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde der kantonale Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht errichtet. Die Verwendung dieser dem Kanton angewiesenen Mittel wird im Verwaltungsreglement über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht (BGS 837.534) geregelt. Für den Vollzug ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR und ZG haben sich im Jahr 2009 zu einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und der Sucht Schweiz, einer landesweit tätigen Fachorganisation, das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Die beteiligten Kantone stellten der Sucht Schweiz dafür jährlich jeweils 25 % der ihnen im Rahmen der Spielsuchtabgabe zugewiesenen Mittel zur Verfügung. So konnten die Website www.sos-spielsucht.ch aufgebaut, eine telefonische Helppline und ein Online-Beratungsangebot eingerichtet sowie Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Bekanntmachung der Hilfsangebote durchgeführt werden. Zudem sind verschiedene Forschungsprojekte umgesetzt und Bedarfsabklärungen im Bereich Migration vorgenommen worden.

Die Leistungsvereinbarungen der Kantone des interkantonalen Kooperationsmodells mit Sucht Schweiz laufen per Ende 2018 aus. Bei allen bisher beteiligten Kantonen besteht der Wille, weiter mit der Sucht Schweiz zusammenzuarbeiten und ihr dazu ein Folgemandat für die Jahre 2019 – 2021 zu erteilen.

2. Erwägungen

Die interkantonale Zusammenarbeit in der Spielsuchtprävention hat sich bewährt. Nach wie vor ist es sinnvoll, Ressourcen der Kantone zur Prävention und Bekämpfung von Spielsucht zu bündeln und einer Fachorganisation das Mandat zur Planung und Umsetzung der Präventionsaktivitäten zu übertragen. Die Sucht Schweiz ist dafür am besten geeignet.

Im Rahmen des künftigen Mandats sollen u.a. jährliche Massnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt, die bestehenden Produkte aktualisiert und weiterentwickelt, Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt und die Koordination von Aktivitäten im Bereich der Spielsuchtprävention sowie die Früherkennung und Frühintervention via Telefon-Helpline und anonymer Online-Beratung sichergestellt werden. Zur Weiterführung der Zusammenarbeit ist gemäss § 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht (BGS 837.534) eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Am bewährten Finanzierungsmodell ist dabei festzuhalten.

3. Beschluss

- 3.1 Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz für die Jahre 2019 – 2021 abzuschliessen.
- 3.2 Der Sucht Schweiz werden für die Planung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen im Bereich der Glücksspielsucht und für die dazugehörige Grundlagenarbeit jährlich 25% der dem Kantons Solothurn im Rahmen der Spielsuchtabgabe zugewiesenen Mittel ausgerichtet.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt über den Kostenträger Spielsuchtabgabe Konto Nr. 027/3635000/20745.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); STE, BAC, SCJ, BOR (2018-057)
Departementssekretariat DDI, Finanzen und Controlling; RA
Sucht Schweiz, Grégoire Vittoz, Direktor, Avenue Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne
Aktuariat SOGEKO
Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/SCJ